

Seggermann Christoph

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Donnerstag, 16. April 2020 20:18
An: begutachtung
Cc: bsbv
Betreff: Begutachtung der FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

BSBV 115/Dr. Egger

16.4.2020

Betrifft: **Begutachtung der FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf für die FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

- **Zu § 1**

Mit § 1 soll eine **zusätzliche Dokumentationspflicht** für all jene Unternehmen geschaffen werden, die immer dann gilt, wenn ein Unternehmen die regulär gültigen Fristen überschreitet, obwohl die mit der FMA-Verordnung verlängerten Fristen gar nicht überschritten werden. Diese zusätzliche Dokumentationspflicht steht in Widerspruch zum eigentlichen Gesetzeszweck, der darin besteht, den (Verwaltungs-) Aufwand für die Unternehmen in der Krise zu reduzieren und die vorhandenen Ressourcen möglichst sinnvoll zur Bewältigung der neuen Herausforderungen und Aufrechterhaltung des Betriebs während der Krise einzusetzen.

In der Begründung wird zu § 1 festgehalten, dass die Unternehmen die per Verordnung verlängerten Fristen nur dann in Anspruch nehmen dürfen, wenn ihnen die Einhaltung der Fristen tatsächlich nicht möglich ist. Praktisch schafft die Verordnung damit keine Erleichterung für die Unternehmen, weil die strikte Einhaltung gesetzlicher Fristen in der Krise teilweise zwar möglich, aber regelmäßig mit einem unverhältnismäßig höheren Aufwand verbunden ist. Wenn ein Unternehmen die regulären gesetzlichen Fristen nicht einhalten kann, würde eine zusätzliche Dokumentationspflicht den Verwaltungsaufwand in den Unternehmen nur noch weiter erhöhen, was aber gerade an dem vom Gesetzgeber intendierten Zweck vorbeigeht. Im Ergebnis sollte daher § 1 der FMA-Verordnung entfallen.

- **Die in § 2 des Begutachtungsentwurfs der FMA vorgeschlagene Verlängerung bankaufsichtsrechtlicher Fristen ist grundsätzlich zu begrüßen.**

Folgendes Anliegen besteht dennoch:

Laut **§ 2 Abs 4** soll die Übermittlungsfrist zur **Anlage H zur VERA-V** (neue Meldepflicht zu Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien) auf den 30. September 2020 verlängert werden. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation sollte die erstmalige Meldung dieser Daten, deren Umsetzung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, um ein Jahr auf den **30. Juni 2021 verschoben** werden.

- **Zu § 3**

Die Verlängerung einzelner Fristen um **einen Monat** bzw teilweise um bloß **eine Woche** erscheint zu knapp bemessen und führt praktisch dazu, dass zahlreiche Unternehmen trotz der Verordnung begründete Anträge an die FMA auf Fristerstreckung stellen müssen, wenn sie die bloß geringfügig verlängerten Fristen nicht einhalten können. Die knappen Fristverlängerungen sind auch vor dem

Hintergrund der vom Gesetzgeber ausdrücklich bezweckten Verwaltungsökonomie nicht in Einklang zu bringen.

- **Zu § 3 Abs 2**

Hauptversammlungen von Versicherungsunternehmen bzw **Mitgliederversammlungen** von Versicherungsvereinen müssen gemäß § 248 Abs 3 Z 1 VAG deshalb binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden, damit der FMA das Protokoll betreffend Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat übermittelt werden kann. Mit der FMA-Verordnung soll diese Vorlagefrist um bloß einen Monat verlängert werden, was zur Folge hätte, dass Versicherungsunternehmen ihre Hauptversammlungen bzw Versicherungsvereine ihre Mitgliederversammlungen nur deshalb bis spätestens **31. Juli 2020** abhalten müssten, um gegenüber der FMA nachweisen zu können, dass dem Vorstand und Aufsichtsrat in der Hauptversammlung die Entlastung erteilt wurde.

Die Verlängerung dieser Vorlagefrist um bloß einen Monat ist nicht nachvollziehbar, zumal der Gesetzgeber mit einer Sonderregelung in § 2 COVID-19-GesG die Frist für die Abhaltung von Hauptversammlungen generell auf zwölf Monate verlängert hat. Demgegenüber wären nach dem Entwurf der Verordnung die Versicherungsunternehmen praktisch gezwungen, die Hauptversammlungen im ersten Halbjahr 2020 abzuhalten. Soweit ihnen nämlich eine Durchführung der Hauptversammlung bis 30. Juni möglich ist, wäre eine Verschiebung der Hauptversammlung aus anderen (zB wirtschaftlichen) Überlegungen schon nach dem Wortlaut der Verordnung nicht möglich, zumal sie gemäß § 1 der FMA-Verordnung dokumentieren müssten, dass die Durchführung einer Hauptversammlung schlicht nicht möglich ist. Nach dem in der Verordnung zugrunde gelegten Verständnis der FMA wäre wohl auch ein Fristerstreckungsantrag aussichtslos, weil dieser von der FMA wohl nach denselben strengen Gesichtspunkten beurteilt werden würde.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und im Interesse der Rechtssicherheit und Planbarkeit für die Unternehmen sollte die 12-Monats-Frist für die Durchführung der Hauptversammlung gemäß § 2 COVID-19-GesG auch für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvereine gelten.

- **Zu § 3 Abs 2 Z 2**

Hier dürfte ein Verweisfehler vorliegen, weil § 248 Abs 3 keine Ziffer 5 enthält. Richtig müsste es daher lauten: "... gemäß § 248 Abs 3 Z 1 und 2 sowie Abs 5 VAG 2016..."

- **Zu § 4 Abs 2**

Durch § 4 Abs. 2 in der Verordnung - automatische Verlängerung der Fristen für Einbringungen der Dokumente aus § 30a Abs. 1 Z 1 bis 4 PKG (geprüfte Jahresabschlüsse, Rechenschaftsberichte, Prüfberichte) an die FMA - wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass Hauptversammlungen innerhalb von 12 Monaten stattfinden dürfen. Wenn daher eine HV erst im August stattfände, wäre es nicht möglich, eine fristgerechte Einbringung dieser Berichte an die FMA - die ja in der HV festgestellt werden - vorzunehmen, da die Einbringung bis Ende Juli erfolgen müsste.

Dasselbe gilt für die Einbringung von Prüfaktuars-Berichten (§ 4 Abs 1 Z 2 der Verordnung), da auch diese in der HV mitbehandelt und auch immer in zeitlichem Zusammenhang mit den JAB an die FMA übermittelt werden.

Des Weiteren fehlt eine Fristerstreckung für § 40 Abs 6 BMSVG und die dort genannten Berichte (zB geprüfte Rechenschaftsberichte). Der damit iZ stehende § 44 Abs. 1 BWG wird angegriffen, da wird die Frist um 4 Monate verlängert, dann müsste dies aber ähnlich auch für § 40 Abs. 6 gelten.

- **Mit dem Verordnungsentwurf wird die Frist des § 124 Börsegesetz nicht verlängert.**

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die besondere rechtliche Situation von Genossenschaften mit börsennotierten Finanzinstrumenten hinweisen:

Bei Genossenschaften fällt die Feststellung des Jahresabschlusses in die Kompetenz der Generalversammlung (bei Aktiengesellschaften in die Kompetenz des Aufsichtsrates). Für

Genossenschaften ist daher die Einhaltung der Fristen des Börsegesetzes auf Grund der Krisensituation noch wesentlich schwerer als bei sonstigen Börseemittenten, da die Abhaltung einer Generalversammlung zumindest bis Ende Juni in physischer Form unzulässig und in virtueller Form auch nur unter großem Aufwand möglich ist. Diese rechtsformimmanente Sondersituation sollte seitens der Aufsicht bei Anwendung der ESMA Stellungnahme berücksichtigt werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)